

Die Erforschung der Ursachen und Bedingungen, die Gesetzesverletzungen hervorgerufen bzw. begünstigt haben, ist eine schwierige und komplizierte Aufgabe. Bereits die Unterscheidung zwischen Ursachen und Bedingungen bereitet Schwierigkeiten, und oft wird als Ursache angesehen, was Bedingung oder nur Anlaß ist.

Mangelnde Aufsicht und Kontrolle im sozialistischen Handel führen häufig zu Eigentumsdelikten. Zuweilen wird dabei die mangelnde Kontrolle als Ursache der strafbaren Handlung (Untreue, Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung usw.) angesehen. Das ist eine oberflächliche und unwissenschaftliche Betrachtung. Sie bleibt an der äußeren Erscheinung haften und geht über die Ursachen, die meist in der inneren Einstellung und Haltung des Täters zum gesellschaftlichen Eigentum, zur sozialistischen Gesellschaft überhaupt, im wesentlichen also in der Ideologie des Täters zu suchen sind, hinweg. Sie führt dann auch notwendigerweise zu einer unrichtigen Einschätzung der Straftat im Ergebnis (Strafart oder Strafmaß), weil sie die Ursachen nicht beim Täter, sondern in mangelhafter Arbeit anderer Bürger sieht. Sie führt aber auch zu einseitiger Orientierung des Kampfes gegen die Kriminalität, weil sie nur die organisatorischen Mängel in den Vordergrund stellt und nicht die notwendigen ideologischen, bewußtseinsmäßigen Faktoren im Sinne der Achtung und Wahrung des sozialistischen Eigentums beeinflusst und verändert.

Nur die gründliche, wissenschaftliche Durchdringung des schädigenden Verhaltens ermöglicht die Erkenntnis und Analyse der Ursachen der Straftat und der sie begünstigenden Bedingungen und Umstände.

Von dieser Erkenntnis müssen Richter und Schöffen sowie alle anderen Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane ausgehen, wenn sie das Neue in ihrer Tätigkeit verwirklichen wollen. Dazu heißt es in den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses:

„Die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfolgt im Kampf gegen noch vorhandene bürgerliche Rechtstraditionen, gegen alte, aus dem Kapitalismus überkommene Formen und Praktiken in der Arbeitsweise und Organisation der Organe der Rechtspflege.“

Vor allem ist es notwendig, die routinemäßige „Fallbearbeitung“ zu überwinden. Viele Staatsanwälte, Richter und Schöffen sind bemüht, sich davon frei zu machen und neue Wege zu finden. Die schlechten Gewohnheiten sind jedoch sehr zählebig. Ermittlungsverfahren, Anklagen und Urteile lassen in ihrer Gesamtheit bei weitem noch nicht erkennen, daß die Kernfragen des Erlasses begriffen worden sind. Ursachen und begünstigende Bedingungen der konkreten Straftat werden in allen Stadien des Verfahrens häufig nicht als Schwerpunkt der Erörterung behandelt, sondern nur gestreift, angetippt oder gar „vergessen“. Auch die Rechtsmittel- und Kassationspraxis des Obersten Gerichts hat sich insoweit noch nicht entscheidend verändert.

Das zeigt, wie schwer sich die Erkenntnis durchsetzt, daß die Erfüllung der Forderungen des Staatsratserlasses und des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Veränderung der bisherigen Praxis verlangt.

In Seminaren, Tagungen und Artikeln zur Erläuterung der Grundsätze des Staatsratserlasses ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß das Neue nur mit der vollen Initiative und Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen Richters durchgesetzt werden kann.

In den Kreisen und Bezirken müssen Auseinandersetzungen über die Verbesserung der Arbeit beginnen. Sie sind nicht nur zwischen Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern der Untersuchungsorgane zu führen, sondern auch im Gericht selbst und insbesondere zwischen Richtern und Schöffen.

Die enge, unmittelbare und ständige Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben, die die Schöffen auf Grund ihrer Arbeit in der Produktion haben, befähigt sie häufig, die Zusammenhänge von Straftaten mit dem gesellschaftlichen Geschehen und in all ihren ideologischen und ökonomischen Verästelungen schnell und umfassend zu erkennen. Diese Tatsache müssen sie in ihrer richterlichen Tätigkeit ausnutzen und ihre Erfahrungen aus der Produktion dem Richter vermitteln. Damit können sie wesentlich dazu beitragen, die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern. Die Erhöhung der Qualität der Entscheidungen, insbesondere die tiefgründigere Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, ermöglicht es dem Schöffen, in seinem Betrieb und gesamten persönlichen Wirkungsbereich die gesellschaftlichen Kräfte stärker und wirksamer auf die Beseitigung derartiger Hemmnisse für den sozialistischen Aufbau zu orientieren.

Staatsanwälte, Richter und Schöffen müssen sich gegenüber jeder routinemäßigen Erledigung von Strafsachen unduldsam verhalten. Sie müssen die ihnen übergebene Strafsache in das vorangegangene Bearbeitungsstadium zurückgeben, wenn sie erkennen, daß die Ursachen und Bedingungen der Straftat nicht aufgedeckt sind und somit eine gute gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens nicht erreicht werden kann. Mit der Rückgabe wird auch zuweilen die Gerichtskritik wirksam verknüpft werden können.

Noch immer wird von der Gerichtskritik nur zögernd Gebrauch gemacht, obwohl § 2 Abs. 2 GVG ausdrücklich verlangt, daß die Gerichte darauf hinwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ungesetzlichkeiten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane beseitigt werden. Gerade hierzu ist die Gerichtskritik ein vorzügliches Mittel, und deshalb ist sie gegenüber der früheren Regelung in ihrer verpflichtenden Wirkung verstärkt worden.

Wenn § 9 Abs. 2 GVG bestimmt, daß die Leiter der Organe und die Leitung der gesellschaftlichen Organisationen, an deren Arbeit Kritik geübt wurde, verpflichtet sind, dem Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gerichtskritik ihre Stellungnahme zu übermitteln, so liegt darin eine bedeutende Stärkung der Autorität des Richters einerseits, aber andererseits auch die Verpflichtung, von der Möglichkeit der Gerichtskritik Gebrauch zu machen, um eben dem Kampf gegen die Gesetzesverletzungen eine wesentlich breitere Basis zu geben.

Mit den vorstehenden kritischen Bemerkungen wird keineswegs übersehen, daß die Verwirklichung des Staatsratserlasses ein Prozeß ist und eine Veränderung in der Arbeit aller Richter und Schöffen und aller Rechtspflegeorgane nicht schlagartig herbeizuführen ist. Es werden auch nicht die zahlreichen Bemühungen und Ansätze übersehen, aber es geht zu langsam vorwärts. Das Tempo der gesellschaftlichen Entwicklung ist ungleich schneller.

Die Entwicklung der Rechtspflege muß so beschleunigt werden, daß die Richter mit ihren Entscheidungen nicht mehr nur Mängel und Störungen der gesellschaftlichen Entwicklung korrigieren, sondern ihre Arbeit zu einem wirksamen Hebel, zum Motor der gesellschaftlichen Entwicklung machen und sie in volle Übereinstimmung mit der staatlichen Führungstätigkeit bringen. Deshalb stellt § 2 Abs. 2 GVG weiter die Aufgaben, „daß sich die Gerichte regelmäßig mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung, der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung ziehen; daß die Gerichte sich bei der Lösung der Probleme der politischen, öko-